

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2147

## Kestenholz: Verlängerung der Konzession Grundwasserpumpwerk Grossweihermoos zur Trinkwassernutzung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4132 vom 31. August 1956 wurde der Einwohnergemeinde Kestenholz die provisorische Bewilligung erteilt, auf dem Grundstück GB Kestenholz Nr. 941 aus der bestehenden Grundwasserfassung Pumpwerk (PW) Grossweihermoos (VEGAS-Nr. 624'235'001) Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung in der Höhe von max. 1'000 l/min zu fördern.
- 1.2 Mit RRB Nr. 2230 vom 2. Mai 1980 wurde die Bewilligung verlängert und die max. Entnahmemenge (Konzessionsmenge) geringfügig auf 1'030 l/min erhöht.
- 1.3 Die Konzession wurde für eine Dauer von 30 Jahren erteilt und ist mit Datum vom 1. Mai 2010 erloschen.
- 1.4 Dieser Umstand wurde erst anlässlich der Vorprüfung der neu auszuscheidenden Grundwasserschutzzone für das PW Grossweihermoos durch das Amt für Umwelt im Jahr 2014 bemerkt und der Einwohnergemeinde Kestenholz mit Vorprüfungsbericht vom 20. Oktober 2014 schriftlich mitgeteilt.
- 1.5 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat daraufhin mit Schreiben vom 4. November 2014 an das Amt für Umwelt das Gesuch um eine weitere Verlängerung der Konzession zuhanden des Regierungsrates gestellt.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Kestenholz nutzt das Grundwasser aus dem PW Grossweihermoos für ihre eigene kommunale Trink- und Brauchwasserversorgung. Der Verwendungszweck ist unbestritten und in der angebehrten Menge gemäss rechtsgültigem Generellen Wasserversorgungsprojekt auch ausgewiesen (GWP, genehmigt mit RRB Nr. 2005/860 vom 19. April 2005).
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Kestenholz ist wie aufgezeigt auf die Grundwassernutzung im PW Grossweihermoos angewiesen. Dass die Bewilligung vom 2. Mai 1980 unbemerkt erloschen ist, ist auf ein allseitiges Versehen zurückzuführen. Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat in der Zwischenzeit das Grundwasser wie bis anhin zu Trink- und Brauchwasserzwecken weitergenutzt und dem Amt für Umwelt jährlich die Entnahmemengen rapportiert sowie die anfallenden Konzessions- und Nutzungsgebühren ordentlich bezahlt. Eine zukünftige Nutzung für die kommunale Wasserversorgung ist unbestritten.

2

- 2.3 In der Zwischenzeit wurde auch die altrechtliche Grundwasserschutzzone (genehmigt mit RRB Nr. 1029 vom 29. April 1996) überarbeitet und neu ausgeschrieben und steht kurz vor der Neugenehmigung. Die neue Schutzzone ist auf die Konzessionsmenge von 1'030 l/min abgestimmt. Einer Verlängerung der Konzession steht auch aus gewässer-schutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.
- 2.4 Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt. Materiell und formell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Erneuerungsgesuch der Einwohnergemeinde Kestenholz kann im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c sowie § 61 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) entsprochen werden. Zuständig ist nach § 69 Abs. 2 lit. b GWBA der Regierungsrat.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die mit RRB Nr. 2230 vom 2. Mai 1980 an die Einwohnergemeinde Kestenholz erteilte Konzession zur Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasserzwecke im PW Grossweihermoos wird, rückwirkend auf den 2. Mai 2010, verlängert resp. erneuert mit einer Entnahme von höchstens 1'030 l/min (Konzessionsmenge) im Spitzen- sowie im Dauerbetrieb.
- 3.2 Die erneuerte Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie beginnt rückwirkend mit Datum vom 2. Mai 2010 und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer, d.h. per 1. Mai 2050, automatisch im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Gesuch der Konzessionärin nach Massgabe des dann-zumal geltenden Rechts verlängert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.3 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken ist dem Kanton weiterhin gemäss §§ 72 - 75 GWBA in Verbindung mit §§ 19 - 21 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kat. B kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine jährliche Nutzungsgebühr zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird. Der Wasserrechtszins bezieht sich auf die konzessionierte Entnahmeleistung von 1'030 l/min, der Wasserverbrauchszins richtet sich nach der tatsächlichen jährlichen Entnahmemenge. Die Nutzungsgebühren werden nach dem jeweils rechtsgültigen Gebührentarif verrechnet und betragen zurzeit:
- a. Wasserrechtszins:  
Fr. 1.50 pro l/min/Jahr, bezogen auf die Konzessionsmenge von 1'030 l/min, was einem jährlichen Fixbetrag von Fr. 1'545.00 entspricht.
- b. Wasserverbrauchszins:  
Fr. 0.015 pro m<sup>3</sup> Wasserentnahme, bezogen auf die tatsächliche und jährlich rapportierte Entnahmemenge.
- 3.4 Eine Grundbuchanmeldung ist bis heute nicht erfolgt, eine solche ist deshalb nachzuholen: Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind deshalb gemäss § 13 lit. f VWBA im Grundbuch auf Parzelle GB Kestenholz Nr. 941 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch Kestenholz zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen (vgl. § 53 Abs. 1 lit. a GT).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung: **Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz**

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (4210001 / 007 / 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.076.001, Sch, RH) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO: zwecks Nachführung bei VEGAS-Nr. 624'235'001 und KONZI)

Amt für Umwelt (SO: nach Eintritt der Rechtskraft; Zustellung an die Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, zwecks Anmeldung der Anmerkungen im Grundbuch GB Kestenholz Nr. 941 gemäss Ziff. 3.4 des vorliegenden Beschlusses)

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung

Gemeindeverwaltung Kestenholz, Marco Bürgi, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

Einwohnergemeinde Kestenholz, Gemeindepräsidium, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)